

Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den Bereich Energiemanagementsysteme – EnMS

71 SD 6 022 | Revision: 1.3 | 20. Januar 2015

Geltungsbereich:

Diese Regel konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021:2011 für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Bereich Energiemanagementsysteme – EnMS - auf der Grundlage der DIN EN ISO 50001:2011, deren Erfüllung eine Zertifizierungsstelle für eine Akkreditierung nachweisen muss. Grundlage der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Energiemanagementsysteme ist die ISO/IEC 17021:2011. Diese Regel wurde im Sektorkomitee Managementsysteme (SK-M) der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) erarbeitet.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 05.11.2014

Änderungen zur vorhergehenden Fassung sind gelb markiert.

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck / Geltungsbereich	3
2	Zertifikate DIN EN 16001:2009	3
3	Hinweis zur Veröffentlichung der Akkreditierungen	3
4	EnMS - Ergänzungsregeln zur ISO/IEC 17011:2004	3
5	EnMS - Ergänzungsregeln zur ISO/IEC 17021:2011	4

1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Regel konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021:2011 für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Bereich Energiemanagementsysteme – EnMS - auf der Grundlage der DIN EN ISO 50001:2011, deren Erfüllung eine Zertifizierungsstelle für eine Akkreditierung nachweisen muss. Grundlage der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Energiemanagementsysteme ist die ISO/IEC 17021:2011. Diese Regel wurde im Sektorkomitee Managementsysteme (SK-M) der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) erarbeitet.

2 Zertifikate DIN EN 16001:2009

Zum Stichtag 24. April 2012 wurde die Norm DIN EN 16001:2009 zurückgezogen und durch die internationale Norm DIN EN ISO 50001:2011 ersetzt. Erteilte DIN EN 16001-Zertifikate bleiben längstens bis zum 24.04.2013 gültig.

3 Hinweis zur Veröffentlichung der Akkreditierungen

Die aktuelle Liste der akkreditierten Zertifizierungsstellen für Energiemanagementsysteme ist auf der Homepage der DAkKS "www.dakks.de" verfügbar (-> Akkreditierung -> Akkreditierte Stellen -> Kat. 1 – Akkreditierte Stellen DAkKS -> Volltextsuche z.B. mit „EnMS“ oder Deskriptor „T63“; in der „Anlage“ steht die aktuell gültige Akkreditierungsurkunde zur Verfügung).

4 EnMS - Ergänzungsregeln zur ISO/IEC 17011:2004

ISO/IEC 17011:2004: Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren

Kapitel 7.1: Akkreditierungskriterien und Informationen

Die Akkreditierung für EnMS unterscheidet grundsätzlich zwei Geltungsbereiche / Sektoren, die einzeln oder auch gemeinsam akkreditiert werden können:

Sektor A: **Industrielle EnMS** (entspricht den EA-Scopes 1-28 und 29.2); **Energieversorger werden den EA-Scopes 25 - Elektrizitätsversorgung, 26 – Gasversorgung und/oder 27 – Fernwärmeversorgung zugeordnet.**

Sektor B: **Nicht-industrielle EnMS** (entspricht den EA-Scopes 29.1, 30 – 39; hierunter fallen z.B. die Gebäudewirtschaft, Dienstleistungsunternehmen, etc.)

Zur Akkreditierung ist für beide Sektoren ein Witnessaudit erforderlich. Innerhalb der 5jährigen Akkreditierungsdauer wird jeweils ein Überwachungs – Witnessaudit je Sektor durchgeführt. Die Verfahrensweise gilt analog bei einer Erweiterung der Akkreditierung um einen Sektor. Hat eine Zertifizierungsstelle mehr als 500 EnMS-Zertifikate erteilt, wird die jährliche Überwachungs-begutachtung der Geschäftsstelle um einen zusätzlichen Begutachtungstag ergänzt und ein zusätzliches Witnessaudit durchgeführt.

Kapitel 7.12 Erweiterung des Akkreditierungsbereiches

Die EnMS - akkreditierten Zertifizierungsstellen werden im DAkKS-Verzeichnis der akkreditierten Stellen ausgewiesen.

5 EnMS - Ergänzungsregeln zur ISO/IEC 17021:2011

ISO/IEC 17021:2011: Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren

Abs. 2: Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente gelten für die Anwendung dieser DAkKS-Regel mit. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

- ISO/IEC 17021:2011 - Conformity assessment — Requirements for bodies providing audit and certification of management systems
- IAF Mandatory Documents (IAF MD1 – IAF MD5)
- EA-7/05 - EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)
- DIN EN 16001:2009 – Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung; Deutsche Fassung EN 16001:2009
- DIN EN ISO 50001:2011- Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001:2011); Deutsche Fassung EN ISO 50001:2011
- DAkKS – Regelwerk.

Abs. 3: Begriffe und Bezeichnungen

Zertifizierungsstelle: Organisation, die Auditierungen u.a. von EnMS auf Basis der ISO/IEC 17021:2011 sowie dieser Regel durchführt und für diese Tätigkeit von der DAkkS akkreditiert werden kann.

Abs. 6: Strukturelle Anforderungen

6.2 Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit

6.2.3 Schlüsselinteressen

Zu den Schlüsselinteressen, die im Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit durch Mitglieder vertreten sein sollen, zählen auch Vertreter für die akkreditierten Bereiche. Die Aufnahme eines Vertreters für Energiemanagementsysteme EnMS - DIN EN ISO 50001 in den Ausschuss wird empfohlen.

Abs. 7: Anforderungen an Ressourcen

7.2 Personal, das in die Zertifizierungstätigkeiten einbezogen ist

Kompetenzanforderungen, die für eine Berufung als EnMS-Auditor vorausgesetzt werden:

Die Berufung als EnMS-Auditor durch die Zertifizierungsstelle muss eine Zuweisung für den jeweiligen Sektor A „Industrielle Energiemanagementsysteme“ und/oder Sektor B „Nicht-industrielle Energiemanagementsysteme“ umfassen, sofern die Voraussetzungen aus Berufsausbildung und Arbeits Erfahrung gegeben sind und die Zertifizierungsstelle die Kompetenz für einen oder beide Sektoren festgestellt hat.

Berufsausbildung: Abschluss einer höheren Ausbildung in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften oder Naturwissenschaften insbesondere Energietechnik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Chemie, Maschinenbau oder andere Fachrichtungen mit Ausbildungsschwerpunkten in den genannten Gebieten. Eine Anerkennung von Technikern, Meistern oder gleichwertigen internationalen Abschlüssen in den vorgenannten Fachbereichen setzt eine Arbeitserfahrung von 5 Jahren voraus.

Arbeitserfahrung: 4 Jahre Arbeitserfahrung in Vollzeit in einem der o.g. Bereiche - davon mind. 2 Jahre Vollzeit im Bereich Energiemanagement (ersatzweise auch Umweltmanagement, Stabsstelle für energietechnische Aufgaben, etc.) – weitere 2 Jahre Arbeitserfahrung in Vollzeit können auch als Auditor für Energie- und Umweltmanagementsysteme nachgewiesen werden; 5 Jahre Arbeitserfahrung bei Sekundärabschluss.

Auditorenausbildung: Teilnahme an einer Auditorenausbildung mit insgesamt 40 Unterrichtsstunden , davon 16 Stunden in allgemeiner Audittechnik und 24 Stunden fachspezifisch zur DIN EN ISO 50001 (Anforderungen der Norm jeweils mit praktischem Bezug zu energietechnischen Schwerpunktthemen z.B. Techniken der Erzeugung von Wärme, Kälte, Druckluft, Beleuchtung sowie Techniken zur Energieverbrauchsminderung, z.B. Wärmedämmung, KWK). Bei einer bestehenden Auditorenausbildung z.B. gemäß ISO 14001, ist demzufolge nur die 24-stündige Schulung zu den Anforderungen der ISO 50001 und energietechnischen Schwerpunktthemen erforderlich.

Auditerfahrung: Teilnahme an mindestens 4 externen Audits mit insgesamt 11 Tage vor Ort für DIN EN 16001 bzw. DIN EN ISO 50001; ersatzweise können auch Audits für DIN EN ISO 14001, Greenhousegas -GHG-Verifizierungen und §41 EEG-Audits anteilig anerkannt werden – mindestens 1 vollständiges Audit auf der Basis DIN EN 16001 bzw. DIN EN ISO 50001 ist im Rahmen der Erstzulassung als EnMS-Auditor nachzuweisen.

Aufrechterhaltung der Qualifikation: Teilnahme an drei externen Audit DIN EN 16001 bzw. DIN EN ISO 50001 innerhalb von drei Jahren; jährliche Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Zertifizierungsstelle; Durchführung eines Monitoringaudits innerhalb von drei Jahren; Nachweis einer qualifizierten Fortbildung zu rechtlichen, technischen und allgemeinen Themen des betrieblichen Energiemanagements.

Kompetenzanforderungen an das Personal bei der Antragsprüfung / Vertragsprüfung:

Die Antragsprüfung / Vertragsprüfung muss von einer Person der Zertifizierungsstelle mit nachgewiesener Kompetenz für das Zertifizierungsprogramm EnMS einschließlich dieser Akkreditierungsregel durchgeführt werden.

Kompetenzanforderung an das Personal bei der Zertifizierungsprüfung /-entscheidung:

Die Prüfung und Entscheidung zur Zertifizierung muss von einer Person der Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, die über die Qualifikation und Berufung als EnMS-Auditor und nachgewiesene Kompetenz für das Zertifizierungsprogramm EnMS verfügt (siehe oben).

7.3 Einsatz einzelner externer Auditoren und externer Fachexperten

Kompetenzanforderungen, die für eine Berufung als EnMS-Fachexperte vorausgesetzt werden

Fachexperten müssen die o. g. Voraussetzungen an Berufsausbildung und Arbeitserfahrung erfüllen. Wird ein Team aus UMS-Auditleiter und EnMS-Fachexperte eingesetzt, muss der UMS-Auditleiter die o.g. Voraussetzungen hinsichtlich Auditorenausbildung und Auditerfahrung nachweisen.

Abs. 8 Anforderungen an Informationen

8.2 Zertifizierungsdokumente

Wird nur eine organisatorische Einheit eines Unternehmens zertifiziert, ist dies in den Zertifikaten in der Namensnennung eindeutig aufzunehmen (nicht unter Geltungs- / Tätigkeits- / Dienstleistungsbereich).

Unabhängig davon, dass sich die Akkreditierung für EnMS auf die Sektoren A und/oder B bezieht, muss der Geltungsbereich einer Zertifizierung in organisatorischer Hinsicht (Hauptstandort, Nebenstandorte) und bezogen auf die Produktions- bzw. Dienstleistungsprozess genau definiert werden. Der Geltungsbereich ist in den Audit- und Zertifizierungsdokumenten darzulegen.

Abs. 9 Anforderungen an Prozesse

9.1 Allgemeine Anforderungen

9.1.1 Auditplan

Die DAkKS hat in ihrem Regelwerk festgelegt, dass ein Audittag 8 Zeitstunden entspricht und dass diese Zeiten nicht regelmäßig überschritten werden sollten. Der Audittag darf 10 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Bei kombinierten Audits z.B. ISO 9001 + EnMS DIN EN ISO 50001 muss aus dem Auditplan hervorgehen, welcher Zeitaufwand für das EnMS-Audit aufgewandt wurde. Bei der Formulierung des jeweiligen Geltungsbereiches ist zu beachten, dass alle aufgeführten Tätigkeiten zumindest stichprobenartig vor Ort zu auditieren sind.

9.1.2 Auditteam

Eine Berufung der Auditoren muss einen oder ggf. beide EnMS – Sektoren ausweisen, sofern dafür die Kompetenz nachgewiesen werden konnte. Davon unabhängig muss die Zertifizierungsstelle über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, dass eine ausreichende auftragsbezogene Kompetenzanalyse, Einstufung des Antragsstellers in Energiesektor und Komplexitätsklasse und eine dementsprechende Auditorenauswahl sicherstellt. Die Fachkompetenz muss ausreichend sein, um das jeweilige Energiemanagementsystem in technischer, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht beurteilen zu können. Eine erste Kompetenzanalyse, die im Rahmen der Antragsprüfung erfolgt, muss zum Stufe 1 – Audit verifiziert, bestätigt und - falls erforderlich - angepasst werden.

Ab einer Auditdauer von 4 Tagen vor Ort ist ein Auditteam (z.B. 2 Auditoren à 2 Tage) einzusetzen.

9.1.3 Ermittlung der Auditdauer

Die Basisdaten des Unternehmens sollten grundsätzlich in direkter Absprache mit der auditierten Organisation ermittelt werden und vor jedem Audit aktualisiert werden, um evtl. Missverständnissen vorzubeugen.

Die Auditzeit errechnet sich aus der Summe der Einzelkomponenten A + B + C:

- A: Basiszeit - abhängig von der Zuordnung des Sektors A oder B.
- B: Zuschlag für Komplexitätsklasse **Mittel** oder **Hoch**:
 - Niedrig:** Nutzung eines Energieträgers z.B. Strom, bei geringer Energierelevanz (kein Zuschlag).
 - Mittel:** Nutzung mehrerer Energieträger z.B. Strom, Gas, Heizöl und Fernwärme bei mittlerer Energierelevanz z.B. teilweise Eigenerzeugung oder Energieumwandlung; oder Nutzung eines Energieträgers bei hoher Energierelevanz z.B. Aluminiumwerk mit hohem elektrischen Energiebedarf.
 - Hoch:** Nutzung mehrerer Energieträger z.B. Strom, Gas, Heizöl und Fernwärme bei hoher Energierelevanz z.B. umfangreiche Eigenerzeugung oder Energieumwandlung.
- C: Zuschlag in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitarbeiter (**MA-Zeiten**) im Geltungsbereich der Zertifizierung.

Berechnung der Auditzeit für EnMS - Erstzertifizierungen (einschl. Vor-/Nachbereitung) in Tagen					
Sektor	Basiszeit	Mittel	Hoch	MA – Zeiten	Auditzeit für Zusatzstandorte
A	2,0	+0,5	+1,5	1-19 MA = 0	Jeder Zusatzstandort eines Unternehmens und jeder Standort eines Multi-Site Verfahrens (Stichprobe) ist mit der Hälfte der Auditzeit nach dieser Berechnungsmethode zu veranschlagen.
B	1,5	+0,5	+1,0	20-49MA = +0,5	
				50-79 MA = +1,0	
				80-199 MA = +1,5	
				200-499 MA = +2,0	
				500-899 MA = +2,5	
				900-1299 MA = +3,0	
				1300-1699 MA = +3,5	
				1700-2999 MA = +4,0	
				3000-5000 MA = +4,5	
				>5000 MA = +5,0	

Die Tabellenwerte geben die Auditzeiten (in Tagen) für ein Zertifizierungsaudit (Stufe 1 und 2) an; der Anteil der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Dokumentenprüfung, Berichterstellung) dürfen max. 30 % dieser Gesamtzeit ausmachen, d. h. mind. 70% der berechneten Zeit sind Auditzeit vor Ort im Unternehmen. Für Überwachungsaudits sind 1/3 der Zeit eines Zertifizierungsaudits anzusetzen, bei Rezertifizierungsaudits 2/3.

Im Falle einer bestehenden Zertifizierung nach § 41 EEG ist der Teil des Audits Stufe 1, der regelmäßig auf dem Betriebsgelände erfolgt, nicht erforderlich. Damit kann die Dauer des Stufe 1 – Audits entsprechend angepasst werden.

Zur Berechnung der Auditzeit wird die effektive Anzahl der Mitarbeiter zugrunde gelegt. In Abhängigkeit von den geleisteten Arbeitsstunden kann die Anzahl der Teilzeitarbeitskräfte verringert und in eine gleichwertige Anzahl Vollzeitmitarbeiter umgerechnet werden. Bei ungelerntem Personal, deren Anzahl in einigen Ländern infolge des niedrigen Technologie- und Automatisierungsniveaus beträchtlich sein kann, sollte eine entsprechende Reduzierung vorgenommen werden. Eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter kann erfolgen, wenn wesentlicher Anteil an Mitarbeitern einfache Tätigkeiten ausführt, z. B. Transport, Montagelinien, Fließbandarbeit usw.

Die Regelungen des EA-7/05 können auch für EnMS angewendet werden. Bei kombinierten QMS-EnMS oder UMS-EnMS Audits kann die Gesamtzeit unter Beachtung der Vorgaben von EA-7/05 zusätzlich um bis zu max. 20 % reduziert werden. Die Reduzierung wird grundsätzlich mit System-Synergien begründet, weil mehrere Anforderungen der DIN EN ISO 50001 formal mit Forderungen der ISO 9001 oder/und ISO 14001 übereinstimmen und gemeinsam auditiert werden können.

9.1.4 Zusatzstandorte

Zusatzstandorte sind weitere Standorte eines Unternehmens, die demselben zentral geführten EnMS unterliegen und wo ständig mind. 1 Mitarbeiter vor Ort tätig ist. Standorte ohne Mitarbeiter oder auch mehrere Unternehmen an einem Standort, welche nach den Regeln des IAF MD1 in das zentrale EnMS eingebunden werden können, werden nicht als Zusatzstandorte für die Ermittlung der Auditzeit relevant, wenn sie in der Ausgangskalkulation hinreichend berücksichtigt wurden.

9.1.5 Multisite-Verfahren

Die Regelung für Multisite-Verfahren auf der Grundlage des jeweils aktuell gültigen IAF MD 1 kommt sinngemäß auch für EnMS-Zertifizierungen zur Anwendung. Die Zertifizierungsstelle muss dabei im Stufe-1 Audit überprüfen und dokumentieren, ob und wie die Voraussetzungen für ein Multisite-Verfahren gemäß IAF MD1 eingehalten sind. Das Zertifikat bzw. die Zertifizierungsdokumente müssen alle Standorte im Geltungsbereich des Unternehmens ausweisen. Alle Abnahmestellen des Unternehmens einer Multisite sind im Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen. Die Auswahl der auditierten Abnahmestellen trifft die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem beauftragten Auditleiter / Fachauditor.

9.1.6 Auditdokumentation

Die Auditdokumentation als Grundlage für eine informierte, unabhängige Entscheidung zur Zertifizierung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Anwendungsbereich und Grenzen des Energiemanagementsystems (Auflistung aller einbezogenen Standorte des Unternehmens, die vom EnMS erfasst und Bestandteil der Multi-Site-Zertifizierung sind, einschließlich der geplanten und durchgeführten Audits an den Standorten);
2. Energiepolitik der Organisation (Datum der Einführung);
3. Zuständiger Energie-Management-Vertreter der Organisation;
4. Energieanalyse (Datum der ersten Bestandsaufnahme und Aktualisierung);
5. Art und Umfang der Energienutzung durch die Organisation;
6. Listung der rechtlichen Verpflichtungen (bezogen auf Energieaspekte) und deren Einhaltung;
7. Angaben zu den Energiezielen der Organisation;
8. Datum des aktuellen internen Audits des EnMS;
9. Datum des aktuellen Management-Reviews für EnMS;
10. Angabe zu Ergebnissen für jede Normforderung;
11. Teilnehmerliste;
12. Nachweis der eingesehenen Dokumente und der objektiven Nachweise;
13. Im Falle von Abweichungen müssen Abweichungsberichte dem Auditbericht beigelegt werden.
Der Bericht muss Hinweise auf die festgestellten Abweichungen beinhalten;
14. Empfehlung, ob das Zertifikat verliehen werden kann.

9.2 Erstaudit und Zertifizierung

9.2.1 Antrag

Mit den Antragsunterlagen muss das Unternehmen der Zertifizierungsstelle alle Informationen zur Einstufung der Sektoren und Komplexitätsklasse sowie zur Ermittlung des Auditumfangs zur Verfügung stellen (siehe 9.1.4).

9.2.2 Antragsprüfung

Der Zertifizierer prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt ein schriftliches Angebot. Dieses Angebot sollte den Aufwand für das Zertifizierungsaudit und die folgenden jährlichen Überwachungsaudits innerhalb der 3-jährigen Gültigkeit der Zertifizierung beinhalten.

9.2.3 Erstzertifizierungs-Audit

Auf Wunsch kann mit dem zu zertifizierenden Unternehmen ein einmaliges Voraudit vereinbart werden.

Das Audit Stufe 1 ist bei jeder Erst-Zertifizierung durchzuführen. Es dient v.a. dazu, die Reife des EnMS -Managementsystems zu beurteilen und eine qualifizierte Entscheidung zur Durchführbarkeit des Audits Stufe 2 zu treffen.

Das Audit Stufe 1 ist bei jeder Erst-Zertifizierung durchzuführen, um

die EnMS –Dokumentation des Unternehmens zu auditieren,

den Standort und die standortspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen sowie Diskussionen mit dem Personal der Organisation des Kunden zu führen, um die Bereitschaft für das Audit Stufe 2 zu ermitteln,

den Status des Kunden zu bewerten sowie das Verständnis bezüglich der EnMS-Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und des Betreiben des EnMS-Managementsystems,

notwendige Informationen zu sammeln bezüglich des Geltungsbereiches des EnMS- Managementsystems, der Prozesse und des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z.B. energierechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.),

die Zuteilung der Ressourcen für Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen,

einen Schwerpunkt für die Planung des Audits der Stufe 2 zu schaffen, indem ausreichendes Verständnis des EnMS-Managementsystems des Kunden sowie zu den Standorttätigkeiten zusammen mit möglichen signifikanten Aspekten erlangt werden,

zu beurteilen, ob das Managementreview durchgeführt sowie Führungskräfte und Mitarbeiter geschult sind und dass der Grad der Umsetzung des EnMS-Managementsystems belegt, dass der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist.

Um die sieben Ziele eines Audits Stufe 1 zu erfüllen, werden mindestens Teile des Audits der Stufe 1 auf dem Betriebsgelände des Kunden durchgeführt werden müssen. Das Audit Stufe 1 sollte mindestens 2 Wochen vor dem Audit erfolgen, damit das Unternehmen ggf. noch Korrekturen am EnMS vornehmen kann.

Soll im begründeten Ausnahmefall (Kleinunternehmen, ausreichend aktuelle Kenntnisse der Zertifizierungsstelle aus ISO 14001 – Audits, EMAS-Validierungen, §41-EEG-Zertifizierungen, GHG-Verifizierungen) auf eine Vorort-Begehung im Stufe 1-Audit verzichtet werden und das Stufe 1- und Stufe 2-Audit zeitlich zusammengefasst werden, ist das Unternehmen schriftlich über die Gefahr eines Auditabbruchs zu informieren. Die Entscheidung für diese Vorgehensweise obliegt der Zertifizierungsstelle und nicht dem Auditor.

In diesem Falle ist die EnMS-Dokumentation 1 Woche vor dem Audittermin zu überprüfen. Werden zu Beginn des Audits wesentliche Abweichungen von den Vertragsgrundlagen festgestellt, entscheidet die Zertifizierungsstelle über die weitere Vorgehensweise.

Auditfeststellungen aus dem Audit der Stufe 1 müssen dokumentiert und dem Kunden mitgeteilt werden, einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während des Audits der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten.

Vor jedem weiteren Audit (Überwachungsaudit oder Re-Zertifizierungsaudit) ist zu prüfen, ob sich die Dokumentation des Antragstellers bzgl. des EnMS-Managementsystems geändert hat. Bei erheblichen, nicht marginalen Änderungen oder Ergänzungen ist eine Dokumentenbewertung durchzuführen, zu dokumentieren und dem Kunden sind die Ergebnisse mitzuteilen.

9.3 Überwachungstätigkeiten

Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 liegen. Alle folgenden Überwachungen sind innerhalb eines Zeitfensters von 3 Monaten vor und nach dem Jahrestichtag (der Jahrestichtag bezieht sich auf den letzten Audittag des Zertifizierungs- oder Wiederholungsaudits) durchzuführen und abzuschließen. Der Abschluss der Überwachung ist definiert mit der Überprüfung des Überwachungsberichts und der positiven Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung. Bei Überschreitung dieser Frist ist die Zertifizierung auszusetzen.

Die Zertifizierungsstelle setzt die antragstellende Organisation rechtzeitig, d. h. mindestens 1 Monat im Voraus, von dem geplanten Überwachungsaudit in Kenntnis. Der für das Überwachungsaudit beauftragte Auditor stimmt rechtzeitig den Termin des Überwachungsaudits mit der zu auditierenden Organisation ab und vergewissert sich, ob sich die Basisdaten des Unternehmens geändert haben. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle die Zertifizierungsbasis betreffenden Änderungen der Zertifizierungsstelle mitzuteilen (z. B. größere organisatorische Änderungen oder Veränderung der Personenzahl).

9.4 Rezertifizierung

Die Rezertifizierungsverfahren der Zertifizierungsstelle sollen eine Anschlusszertifizierung ermöglichen z.B. durch frühzeitige Kontaktaufnahme, Vertragserneuerung, Auditplanung. Dabei kann die Rezertifizierung in einem Zeitfenster von +/- 3 Monaten zum Ablaufdatum erfolgen unter der Bedingung, dass das Rezertifizierungsaudit vor dem Ablaufdatum des Zertifikates erfolgt ist und das Folgezertifikat an das bisherige Zeitintervall anschließt.